

WIE KANN DER AUFTRAG- NEHMER DEN UMFANG DER GELEISTETEN ARBEITEN BEWEISEN?

FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

Die Praxis zeigt, dass es regelmäßig zu Forderungsausfällen oder Rechnerkürzungen kommt, wenn die Stundenzettel vom Auftraggeber nicht gegengezeichnet sind. Entgegen landläufiger Rechtseinschätzung führt die unterbliebene Vorlage der Rapporte nicht automatisch zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Es bleibt für den Auftragnehmer grundsätzlich die Möglichkeit, den Umfang der Stundenlohnarbeiten anderweitig nachzuweisen – Stundenlohnarbeiten sind auch ohne Stundenzettel zu bezahlen.

Das Problem

Der Bundesgerichtshof (BGH) geht in einer aktuellen Entscheidung vom 05.01.2017 (Az. VII ZR 184/14) noch einen Schritt weiter, wie der folgende Sachverhalt anschaulich verdeutlicht.



Ein Auftragnehmer verlangte Vergütung für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die er für den Auftraggeber ausgeführt hatte. Der Auftragnehmer rechnete für die erbrachten Leistungen knapp 45.000 Euro ab. Der Auftraggeber verweigerte den Rechnungsausgleich und war der Ansicht, dass eine zeitliche Zuordnung der Stundenlohnarbeiten nicht möglich war. Stundenzettel, geschweige denn unterzeichnete, fehlten. Tatsächlich hatte die endgültige Abrechnung auf der Grundlage des Aufmaßes und von Rapporten zu erfolgen, die der Auftragnehmer aber nicht vorlegte.

Das Oberlandesgericht (OLG) wies die Klage des Auftragnehmers daher mit der Begründung ab, der Auftragnehmer habe seinen Werklohnanspruch nicht schlüssig dargelegt. Es fehlte insbesondere eine zeitliche Zuordnung der Stundenlohnarbeiten. Allein die Vorlage seiner Rechnung würde als Darlegungslast nicht genügen. Nachweise wie etwa Stundenzettel fehlten, weshalb in keiner Weise nachprüfbar war, ob die abgerechneten Stunden dem tatsächlichen Aufwand entsprachen.

Aktuelle Entscheidung

BGH: Unschädlich ist im Ergebnis zunächst, dass der Auftragnehmer keine Rapporte vorgelegt hat. Der Auftragnehmer kann die werkvertragliche Verpflichtung zur Vorlage von Rapporten bzw. Stundenzetteln auch noch mit oder nach der Erteilung der Schlussrechnung erfüllen. Ohne Weiteres führt weder die unterbliebene Vorlage von vertraglich vereinbarten Rapporten noch die unterbliebene Vorlage von Stundenzetteln automatisch zum Verlust des Werklohnanspruchs. Jedoch muss der Auftragnehmer dann nachträglich alle notwendigen Angaben machen, die in den Rapporten bzw. Stundenzetteln hätten enthalten sein müssen, um den Vergütungsanspruch zu rechtfertigen, z.B. Zeitpunkt der Arbeiten, Bezeichnung der Baustelle, detaillierte Leistungsbeschreibung und genaue Angabe der geleisteten Stunden, die namentlich zu erfassenden Arbeitskräften zuzuordnen sind, wenn sich daraus ein unterschiedlicher Stundenlohn ergibt.

BGH verurteilt den Auftraggeber zur Zahlung

Entgegen der Auffassung des OLG ist es nach dem BGH nicht erforderlich, dass der Auftragnehmer angibt, welche

Arbeiten er zu welchem Zeitpunkt mit welchem Stundenlohn aufwand erbracht haben will. Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs bedarf es grundsätzlich nur der Darlegung, wie viele Stunden für die Vertragsleistung aufgewendet wurden. Es ist keine Differenzierung nötig, wie viel Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind. Dem ist der Auftragnehmer mit der Angabe der erbrachten Stunden gerecht geworden.

Bestreitet der Auftraggeber daraufhin, dass der Auftragnehmer die abgerechneten Arbeiten tatsächlich erbracht hat, ist hierüber Beweis zu erheben. Das Gleiche gilt für den Einwand der unwirtschaftlichen Betriebsführung. Der Nachweis kann durch Zeugenaussagen und durch das Einholen eines Sachverständigengutachtens geführt werden.

Praxis-Tipp

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH ist als äußerst großzügig und auftragnehmerfreundlich zu bezeichnen. Es ist durchaus zu bezweifeln, dass die Oberlandesgerichte diesem Einzelfall in Zukunft uneingeschränkt folgen. Daher unser Rat: Treffen Sie eine eindeutige Vereinbarung über die Ausführung und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten. In der Folgezeit müssen die Stundenzettel ordnungsgemäß ausgefüllt werden und Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden, den eingesetzten Personen, der Art ihres Einsatzes und den in der angegebenen Zeit konkret ausgeführten Arbeiten enthalten. Die ausgefüllten Rapportzettel müssen dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen überreicht und von diesem unterzeichnet werden.

Nur mit diesen Vorkehrungen sind Streitigkeiten über den Umfang der Leistung sowie über die Rechnungshöhe von Anfang an vermeidbar.